

§ 54 Abs. 5 ZPO.**Zum Beweiswert von Urkundenkopien.****OG, Urteil vom 5. Januar 1988 - 1 OZK 13/87.**

Zwischen den Prozeßparteien war vereinbart worden, daß der Verklagte am Pkw des Klägers umfangreiche Reparaturarbeiten vornimmt. Der Kläger hatte an den Verklagten im voraus einen Betrag von 4 000 M für den Kauf von Ersatzteilen und für die Reparatur gezahlt.

Der Kläger hat beantragt, den Verklagten zur Zahlung von 2 861,60 M, dem Differenzbetrag zwischen dem gezahlten Vorschuß von 4 000 M und den entstandenen Reparaturkosten in Höhe von 1 138,40 M zu verurteilen. Er hat ausgeführt: Der Verklagte stütze sich zu Unrecht auf das Duplikat einer vom Kläger bei Abholung des Pkw am 11. September 1986 unterschriebenen Erklärung. Er habe nur folgenden Wortlaut unterschrieben: „Hiermit bestätigt Herr N., daß er seinen Trabanten 601 von Herrn S. abgeholt hat.“ Der Zusatz, auf den sich der Verklagte beziehe: „Der Rechnungsbetrag in Höhe von 1 138,40 M wurde von Herrn N. gezahlt. 2 861,60 M wurden am heutigen Tag von Herrn S. zurückgezahlt“, sei nachträglich hinzugefügt und vom Kläger nicht unterschrieben worden. Das Original der Bestätigung befände sich nicht in seinem Besitz, da es der Verklagte zurückverlangt habe.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Behauptung des Klägers, daß lediglich die Übergabe des Pkw bestätigt und die Erklärung über die Rückzahlung des Differenzbetrages nachträglich hinzugefügt worden sei, zurückgewiesen.

Das Kreisgericht hat den Verklagten verurteilt, an den Kläger 2 861,60 M zu zahlen. In der Urteilsbegründung ging es von folgendem aus: Die Erklärung vom 11. September 1986 liege nur in Durchschrift vor, und es sei nicht zu klären gewesen, ob der Kläger das Original erhalten hat. Die Aussagen der Zeugen seien widersprüchlich. In Würdigung aller Umstände erlange die Aussage des Zeugen K., daß dem Kläger vom Verklagten Geld nicht übergeben worden sei, besondere Bedeutung.

Auf die Berufung des Verklagten hat das Bezirksgericht die Klage als unbegründet abgewiesen. Es hat ergänzend durch die Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen für Handschriftenuntersuchungen Beweis erhoben. Es hat sich auf die in Durchschrift vorliegende und unbestritten vom Kläger unterschriebene Quittung vom 11. September 1986 gestützt. Sie sei ein objektives Beweismittel mit hohem Beweiswert. Die dem Inhalt der Erklärung nach erfolgte Rückzahlung des zu viel gezahlten Geldes könne nicht allein durch die Behauptung des Klägers widerlegt werden, der entsprechende Passus sei nach der Unterschriftleistung hinzugefügt worden. Die Untersuchungen des Sachverständigen hätten keine Hinweise ergeben, die das Vorbringen des Klägers stützten. Die Quittung bestätige vielmehr, daß die Aussage der Zeugin B., die erklärt habe, daß in ihrer Gegenwart der Geldbetrag zurückgezahlt und die Quittung mit vollständigem Inhalt vom Kläger unterschrieben wurde, der Wahrheit entspreche. Es habe auch das Vorbringen des Klägers nicht bestätigt werden können, er habe auf Verlangen das Original der Quittung an den Verklagten zurückgegeben.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

In Übereinstimmung mit dem Kassationsantrag ist davon auszugehen, daß das Bezirksgericht die Beweissituation zunächst insofern richtig erkannt hat, als es die Beantwortung der Frage, ob eine Rückzahlung des strittigen Betrages an den Kläger erfolgt ist oder nicht, im wesentlichen von der Beurteilung des Beweiswertes der Quittung des Klägers vom

11. September 1986 abhängig gemacht hat. Die Aussagen der Zeugen lassen dagegen schon im Hinblick auf ihre Widersprüchlichkeit keine sichere Beurteilung des Geschehens zu.

Das Bezirksgericht hat jedoch den Beweiswert der vom Verklagten vorgelegten Urkunde im Hinblick auf den Streitgegenstand verkannt. Es handelt sich bei dieser Urkunde um eine mittels Blaubogens als Zwischenlage angefertigte Durchschrift einer handschriftlichen Erklärung, deren Text die Lebensgefährtin des Verklagten, die Zeugin B., geschrieben und die der Kläger (auf dem Original) unterschrieben

hat. Die vom Gericht im Hinblick auf den festzustellenden Sachverhalt zu beantwortende Frage war, ob der Zusatz: „Der Rechnungsbetrag in Höhe von 1 138,40 M wurde von Herrn N. gezahlt. 2 861,60 M wurden am heutigen Tag von Herrn S. zurückgezahlt“ nach Unterschriftleistung des Klägers eingefügt wurde.

Das Sachverständigen Gutachten kam zu dem überzeugenden Ergebnis, daß die Beweispunkte, nämlich, ob die Quittung in ihrem Text in einem Zuge geschrieben oder die strittigen beiden; Sätze später hinzugefügt worden sind, sich anhand der Durchschrift nicht klären lassen, sondern daß dazu das Original vorliegen müßte.

Bei dieser Sachverständigenerklärung stellt es eine Verletzung der Grundsätze der Beweiswürdigung dar, der Durchschrift den Beweiswert einer Originalurkunde beizumessen und von der Richtigkeit ihres Inhalts auszugehen, weil nicht nachgewiesen wurde, daß die Urkunde verfälscht ist. Diese in Anlehnung an die Grundsätze der Beweiswürdigung, wie sie vom Obersten Gericht ausgesprochen wurden und insbesondere in den Urteilen vom 5. Juni 1979 — 3 OFK 7/79 — (NJ 1980, Heft 7, S. 328) und vom 21. August 1979 - 3 OFK 31/79 - (NJ 1980, Heft 8, S. 378) enthalten sind, getroffene Sachfeststellung wäre nur zutreffend gewesen, wenn die Originalurkunde Gegenstand der Beweisaufnahme gewesen wäre. Soweit eine derartige weitgehende Schlußfolgerung von einer Kopie abgeleitet wird, müßte gesichert sein, daß die Möglichkeiten der Verfälschung bei der Kopie nicht größer als beim Original sind und daß sonstige Umstände für die Richtigkeit des Inhalts der Kopie sprechen (vgl. auch ZGB-Kommentar, Berlin 1987, Anm. 5.4. zu § 54 [S. 102]). Beide Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Hinsichtlich der Möglichkeiten der Verfälschung ergibt sich das, wie dargelegt, aus der Sachverständigenerklärung unmittelbar. Soweit es die weiteren Sachumstände betrifft, erlangt Bedeutung, daß die Kopie vom Verklagten vorgelegt worden ist und nicht ausgeschlossen werden kann, daß nachträgliche Hinzufügungen erfolgt sind, insbesondere auch deshalb, weil der Text insgesamt von der Zeugin B. gefertigt wurde, die mit dem Verklagten zusammenlebt. Hinzu kommt, daß nach den allgemeinen Gepflogenheiten das Original einer Quittung bei dem verbleibt, der sich eine erbrachte Leistung bestätigen läßt. Im Ergebnis der widersprüchlichen Erklärungen und Aussagen der Prozeßparteien und Zeugen konnte in diesem Verfahren nicht nachgewiesen werden, daß hier anders verfahren wurde.

Das Beweisergebnis läßt nach alledem nicht die Feststellung zu, daß der Verklagte den Betrag von 2 861,60 M an den Kläger zurückgezahlt hat. Der Verklagte konnte der Klageforderung nicht den Nachweis der Erfüllung entgegensetzen.

Da für eine weitere Aufklärung des Sachverhalts keine Anhaltspunkte gegeben sind, war auf den Kassationsantrag in Selbstentscheidung das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben und die Berufung des Verklagten als unbegründet abzuweisen (§ 162 Abs. 1 ZPO).

Strafrecht**§§ 40, 222 StPO.****1. Zum Umfang der Prüfungspflichten des Gerichts bei Sachverständigen Gutachten.**

2. Der Sachverständige ist verpflichtet, sein Gutachten auf wissenschaftlicher Grundlage gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu erstatten. Welche Untersuchungs- und Verfahrensmethoden im konkreten Fall anzuwenden sind, um die vom Gericht gestellten Fragen zu beantworten, unterliegt seiner fachlichen Verantwortung.

3. Bleiben trotz Ergänzung eines Gutachtens durch den Sachverständigen noch Fragen offen oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens, kann ein zweites Gutachten erforderlich sein.

OG, Urteil vom 14. Juli 1988 - 5 OSB 32/88.